

# **MARKT THIERHAUPTEN**



**Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze  
und der Bolzplätze des Marktes Thierhaupten  
vom 17. August 2010**

# **Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze des Marktes Thierhaupten vom 17. August 2010**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Marktgemeinde Thierhaupten folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Marktgemeinde Thierhaupten betreibt und unterhält folgende Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung:

- a) Spielplatz Im Kloster
- b) Spielplatz Hochweg
- c) Spielplatz Neukirchner Breite
- d) Spielplatz Am Sportplatz
- e) Spielplatz Ötz
- f) Spielplatz Pfarrer-Radler-Str. in Neukirchen
- g) Spielplatz „Weidener Breite“

(2) Die Marktgemeinde Thierhaupten betreibt und unterhält folgende Bolzplätze als öffentliche Einrichtung:

- a) Bolzplatz Maria-Elend-Weg
- b) Bolzplatz Hopfengarten
- c) Bolzplatz Neukirchen

(3) Die Grundstücke auf denen die Spielplätze „Am Sportplatz“ und Ötz (Abs. 1 d und e) betrieben werden, sind verpachtet. Die öffentliche Einrichtung der Kinderspielplätze umfasst deshalb nur die Geräte und die sicherheitstechnischen Bodenbestandteile (Fallplatten u. a.).

## **§ 2 Zweck**

(1) Die Kinderspielplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zu 12 Jahren zu Spielzwecken zur Verfügung.

(2) Die Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren zu Spielzwecken zu Verfügung.

(3) Kinder unter sechs Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtigen) sein.

## **§ 3 Zugang**

Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Anlagen zuwiderläuft.

## **§ 4 Erlaubnis**

Der Erlaubnis der Marktgemeinde Thierhaupten bedarf, wer beabsichtigt auf den Kinderspielplätzen und auf den Bolzplätzen Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen durchzuführen. Sämtliche Veranstaltungen haben dem Zweck nach § 2 dieser Satzung zu entsprechen.

## **§ 5 Benutzungszeiten**

Die allgemeinen Benutzungszeiten sind im Sommer von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. In den Wintermonaten von 9.00 bis Einbruch der Dunkelheit.

## **§ 6 Verhalten**

(1) Auf den Kinderspielplätzen und auf den Bolzplätzen sind alle Arbeiten und Verhaltensweisen untersagt, die den entsprechenden Zweckbestimmungen der Anlagen zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Erhalt oder Unterhalt der gärtnerischen oder baulichen Anlagen erforderlich sind.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. auf den Kinderspielplätzen und auf den Bolzplätzen Hunde frei laufen zu lassen;
2. die Kinderspielplätze und die Bolzplätze durch Hunde verunreinigen zu lassen;
3. die gärtnerischen oder baulichen Anlagen der Kinderspielplätze und der Bolzplätze zu beschädigen, zu zerstören oder durch Abfälle zu verunreinigen;
4. der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und auf den Bolzplätzen zum Zwecke der Bettelei;
5. die Spiel- und Bolzplätze außerhalb der Benutzungszeiten nach § 5 zu benutzen.
6. auf Kinderspielanlagen alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu konsumieren.
7. Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder innerhalb der Anlagen abzustellen.
8. Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
9. das Aufstellen und/oder Betreiben offener Feuerstellen;
10. das Zelten und Nächtigen;
11. das Abspielen von Tonwiedergabegeräten oder die Durchführung musikalischer Aufführungen oder Veranstaltungen.

## **§ 7 Durchsetzung der Ordnung**

(1) Die öffentlichen Kinderspielanlagen werden von gemeindlichem Bauhof oder von der Gemeinde beauftragten Personen betreut.

(2) Das Ordnungspersonal hat keine Verpflichtung zur Führung der Aufsicht über die Benutzer.

(3) Das Ordnungspersonal ist berechtigt, zur Durchsetzung der Ordnung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

(4) Bei groben Verstößen kann das Ordnungspersonal einzelne Besucher und Aufsichtspflichtige von den Kinderspielanlagen verweisen.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Benutzer und deren Aufsichtspflichtige haften der Marktgemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Gemeinde entsteht.

(2) Die Marktgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen, insbesondere der Spielgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktgemeinde haftet jedoch für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Kinderspielanlagen ergeben, wenn einer Person, deren sich die Marktgemeinde zur Unterhaltung der Anlagen und Geräte bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von bis zu 1000 Euro belegt werden, wer

1. gegen die Bestimmungen nach § 6 (Verhalten) dieser Satzung verstößt
2. entgegen den Benutzungszeiten in § 5 dieser Satzung die Spiel- und Bolzplätze außerhalb dieser Zeiten benutzt.
3. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Spiel- und Bolzplätze benutzt
4. entgegen § 4 Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis durch die Marktgemeinde Tierhaupten durchführt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tierhaupten, den 17. August 2010

Markt Tierhaupten

Franz Neher  
1. Bürgermeister